

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Velin Wagner +49 202 563 6880 velin.wagner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.05.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0305/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 29.05.2024 BV Elberfeld 18.06.2024 Ausschuss für Verkehr		
		Beschlussqualität Entscheidung/ Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Freigaben von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr im Bereich der Südstadt (hier: südwestlicher Teilbereich)		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld beschließt die Freigabe der als Einbahnstraße beschilderten Straße

1. Jülicher Straße
2. Weststraße 73-76
3. Weststraße 86-112
4. Markgrafenstraße

für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben.

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Freigabe der als Einbahnstraße beschilderten Straße

5. Neckarstraße
6. Weststr 64-68

für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben.

Die Bezirksvertretung Elberfeld beschließt die Ablehnung der Freigabe der als Einbahnstraße beschilderten Straße

7. Unterer Griffenberg
8. Klever Platz.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

1. Jülicher Straße (Anlage 01 und 01a)

In der Jülicher Straße sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr erfüllt.

Kürzlich hat in der Jülicher Straße eine Fahrbahndeckensanierung stattgefunden. Die Parkflächenmarkierung ist noch nicht erfolgt. Die Verwaltung empfiehlt hier künftig die Markierung von Längsparkständen. Die Markierung von Schrägparkplätzen auf der rechten Fahrbahnseite, in Fahrtrichtung des freigegebenen Radverkehrs, würde die Verkehrssicherheit des Radverkehrs gefährden, da die Sichtbeziehungen des ausparkenden KFZ-Verkehrs im Hinblick auf die Rad Fahrenden ggf. nicht ausreichend sind. Bei der Umwandlung können an der Stelle vier Parkplätze erhalten bleiben.

Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Jülicher Straße für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Weststraße 73-76 (Anlage 02 und 02a)

In der Weststraße 73-76 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

Aktuell bestehen auf der Weststraße 73-76 Schrägparkplätze, welche in Fahrtrichtung des freigegebenen Radverkehrs die Verkehrssicherheit gefährden würden. Die Verwaltung empfiehlt die Umwandlung der Schrägparkstände hin zu Längsparkständen. Bei der Umwandlung können an der Stelle fünf Parkplätze erhalten bleiben. Die Verwaltung sieht die Umwandlung der Parkstände aufgrund der Haushaltslage erst im Zuge einer Fahrbahndeckensanierung als sinnvoll an, sodass auch erst dann die Freigabe der Einbahnstraße umgesetzt werden würde. Eine Fahrbahndeckensanierung für die Weststraße ist frühestens ab 2026 vorgesehen. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, unter Schaffung der o.g. Voraussetzungen, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Weststraße 73-76 für den gegenläufigen Radverkehr.

3. Weststraße 86-112 (Anlage 03 und 03a)

Hinweis: Der Abschnitt wurde in der Drucksache VO/1615/15 bereits einmal geprüft.

Die Prüfung zur Öffnung der Weststraße 86-112 sollte bis nach der Baumaßnahme Döppersberg zurückgestellt werden

In der Weststraße 86-112 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

Aktuell bestehen auf der Weststraße 86-112 Schrägparkplätze, welche in Fahrtrichtung des freigegebenen Radverkehrs die Verkehrssicherheit gefährden würden. Die Verwaltung empfiehlt die Umwandlung der Schrägparkstände hin zu Längsparkständen. Bei der Umwandlung können an der Stelle drei Parkplätze erhalten bleiben. Die Verwaltung sieht die Umwandlung der Parkstände aufgrund der Haushaltslage erst im Zuge einer Fahrbahndeckensanierung als sinnvoll an, sodass auch erst dann die Freigabe der Einbahnstraße umgesetzt werden würde. Eine Fahrbahndeckensanierung für die Weststraße ist frühestens ab 2026 vorgesehen. Zusätzlich muss aufgrund einer zu geringen Fahrbahnbreite im Einfahrtsbereich am Knoten Weststr./ Kölner Str. ein Halteverbot angeordnet werden. Hierdurch entfallen zwei weitere Parkplätze. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzungen, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Weststraße 86-112 für den gegenläufigen Radverkehr.

4. Markgrafenstraße (Anlage 04 und 04a)

In der Markgrafenstraße sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

In der Markgrafenstraße fehlt es an ausreichenden Ausweichflächen. Daher empfiehlt die Verwaltung die Anordnung von zwei Halteverböten in der Einbahnstraße. Hierdurch würden drei Parkplätze entfallen. Die Sichtverhältnisse im 90° Kurvenbereich sind unter den heutigen Gegebenheiten nicht ausreichend. Hierfür soll im Außenbereich der Kurve eine Schleuse für

den Radverkehr inkl. Sinnbilder markiert werden. Die Schleusenmarkierung dient zum einen dazu, dass sich der Radfahrer in Gegenrichtung am rechten Fahrbahnrand orientiert und zum anderen, dass der Autofahrer entgegen der Einbahnstraße visuell auf den Radfahrer sensibilisiert wird. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Markgrafenstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

5. Neckarstraße (Anlage 05 und 05a)

Hinweis: Die Neckarstraße wurde in der Drucksache VO/1205/15 bereits einmal geprüft.

In der Neckarstraße sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Ausbiegesituation auf die Cronenberger Straße sieht die Verwaltung nun vor, eine Fahrbahnrandlinie zu markieren. Zusätzlich soll eine Schleusenmarkierung einschließlich Sinnbilder markiert werden. Des Weiteren ist geplant, die Mittelmarkierung auf der Cronenberger Str. zu öffnen, um Radfahrern das Linksabbiegen zu ermöglichen. Da Radfahrer beim Abbiegen auf die Cronenberger Straße die Vorfahrt beachten müssen, soll zusätzlich ein VZ 205 ("Vorfahrt achten") aufgestellt werden. Neben den genannten Zusatzbeschilderungen wird eine Warnbake im mittleren Straßenbereich aufgestellt und das VZ 274.1 (Tempo30) bis zur Einmündung Steinbeck vorgezogen.

Die Verwaltung empfiehlt, unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Neckarstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

6. Unterer Griffenberg (Anlage 06)

Am Unteren Griffenberg sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht erfüllt.

Der fehlende Schutzraum im Kurvenbereich stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Nach einem von der Verwaltung erstellten Schleppkurvennachweis wäre in diesem Fall die Markierung einer Schleuse für den Radverkehr notwendig.

Das entscheidende Problem in dieser Einbahnstraße stellt der unübersichtliche Streckenverlauf durch den signalisierten Knotenpunkt dar. Der Radverkehr bräuchte zum sicheren Abbiegen eine eigene Signalisierung. Dies würde, nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung, einen Komplettausbau der Kreuzung bedeuten. Da aktuell Alternativstrecken über die Blumenstraße und Stephanstraße vorhanden sind, steht ein Ausbau aktuell nicht im Verhältnis.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

7. Weststraße 64-68 (Anlage 07 und Anlage 07a)

In der Weststraße 64-68 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

Aktuell bestehen auf der Weststraße 64-68 Schrägparkplätze, welche in Fahrtrichtung des freigegebenen Radverkehrs die Verkehrssicherheit gefährden würden. Die Verwaltung empfiehlt die Umwandlung der Schrägparkstände hin zu Längsparkständen. Bei der Umwandlung können an der Stelle vier Parkplätze erhalten bleiben und eine Radabstellanlage gebaut werden. Die Verwaltung sieht die Umwandlung der Parkstände aufgrund der Haushaltslage erst im Zuge einer Fahrbahndeckensanierung als sinnvoll an,

sodass auch erst dann die Freigabe der Einbahnstraße umgesetzt werden würde. Eine Fahrbahndeckensanierung für die Weststraße ist frühestens ab 2026 vorgesehen. Zusätzlich werden im Bereich des signalisierten Knotenpunktes Optimierungen erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt zur sicheren Einfahrt in die freigegebene Einbahnstraße die Rücknahme einer KFZ-Spur (separater Linksabbieger). Die Zusammenlegung der Spuren stellt nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung kein Problem dar. Über eine roteingefärbte Schleuse soll der Radverkehr dann in die Einbahnstraße geführt werden. Zusätzlich wird eine Aufstellfläche am Kleeblatt markiert sowie ein Schutzblinker eingerichtet, um dem Radverkehr talwärts vom Kleeblatt kommend ein sicheres Einbiegen zu ermöglichen und auf querende Fußgänger hinzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Neckarstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

8. Klever Platz (Anlage 08)

Hinweis: Der Klever Platz wurde in der Drucksache VO/1205/15 bereits einmal geprüft.

Am Klever Platz sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht erfüllt.

Aufgrund fehlender Ausweichflächen und der nicht verkehrssicheren Ausbiegesituation wurde damals von einer Freigabe abgeraten. Die erforderlichen Sichtbeziehung für den ausbiegenden Radverkehr auf die Cronenberger Str. ist weiterhin, bedingt durch die baulichen Gegebenheiten und den kurvigen Straßenverlauf nicht gegeben und kann auch nicht geschaffen werden.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde weiterhin gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Beschilderungen und Markierungen in Höhe von ca. 4400 €, stehen 2024 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Die Weststraße ist in der Kostenschätzung nicht involviert. Für die Fahrbahndeckensanierung wird es eine explizite Drucksache geben, die bei Beschluss der Einbahnstraßenfreigabe die erforderlichen Kosten berücksichtigt.

Zeitplan

Die Maßnahmen sollen nach Beschlussfassung umgesetzt werden. Die Weststraße ist in der Zeitplanung nicht involviert.

Anlagen

- Anlage 01 – Jülicher Straße Übersichtsplan
- Anlage 01a – Jülicher Straße Detailplan
- Anlage 02 – Weststraße 73-76 Übersichtsplan
- Anlage 02a – Weststraße 73-76 Detailplan
- Anlage 03 – Weststraße 86-112 Übersichtsplan
- Anlage 03a – Weststraße 86-112 Detailplan
- Anlage 04 – Markgrafenstraße Übersichtsplan
- Anlage 04a – Markgrafenstraße Detailplan
- Anlage 05 – Neckarstraße Übersichtsplan
- Anlage 05a – Neckarstraße Detailplan
- Anlage 06 – Unterer Griffenberg Übersichtsplan
- Anlage 07 – Weststraße 64-68 Übersichtsplan
- Anlage 07a – Weststraße 64-68 Detailplan
- Anlage 08 – Klever Platz Übersichtsplan